



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 6 B 35.06
OVG 3 LB 16/05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 25. Juli 2006
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Bardenhewer und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hahn
und Vormeier

beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Klägerin gegen den Beschluss
des Senats vom 22. Juni 2006 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

- 1 Die Gegenvorstellung hat - ihre Zulässigkeit unterstellt - keinen Erfolg. Bei den Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags handelt es sich aus den Gründen des Beschlusses vom 22. Juni 2006 um nicht revisibles Landesrecht.

Dr. Bardenhewer

Dr. Hahn

Vormeier